

Merkblatt zur Aufsichtspflicht von Jugendleitern und Ferienbetreuern

„Aufsichtspflichtige Personen haben darauf zu achten, dass die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten selbst nicht zu Schaden kommen und auch keine anderen Personen (Dritte) schädigen“

Die Aufsichtspflicht erfüllt zwei Schutzzwecke:

1. Schutz des Aufsichtsbedürftigen
Die / Der Aufsichtspflichtige hat zunächst und vorrangig die Aufgabe, die anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden jeglicher Art – körperliche, gesundheitliche, sittliche, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden – zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder auch durch Dritte entstehen können.
2. Schutz der Allgemeinheit
Außenstehende Dritte sind vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von dem Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden können.

Gesetzliche Grundlagen:

Zivilrechtlich regelt das BGB die Haftung im Falle einer Aufsichtsverletzung durch die §§ 823, 832, 828.

Strafrechtlich sind die §§ 222, 223 (fahrlässige Tötung, Körperverletzung) relevant.
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten!

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass ein Schaden entstanden ist, ist im Normalfall nicht strafbar.

Aufsichtspflicht in der Praxis

„Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht richten sich danach, was nach den persönlichen Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen und den sonstigen Gegebenheiten des Falles zum Schutze Dritter oder des jungen Menschen selbst erforderlich ist und dem aufsichtsführenden Betreuer nach seinen Verhältnissen zugemutet werden kann.“

Hieraus ergibt sich:

- Pflicht zur umfassenden Information
- Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung
- Pflicht zur Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen
- Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren
- Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Die **Informationspflicht** fordert von den Aufsichtspflichtigen, dass sie sich zum einen über persönliche Umstände der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen informieren (z.B. Krankheiten, Schwimmer / Nichtschwimmer, körperliche Belastbarkeit, etc.)

Zum anderen wird erwartet, dass die Betreuer sich über Besonderheiten der örtlichen Umgebung informieren (Gebäude, Außengelände, Notruf, Ärzte, etc.)

Die **Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung** wird durch folgenden Maßstab des BGH beschrieben:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“

Allgemein nimmt das persönliche Maß der Aufsichtspflicht:

- mit steigendem Alter des Jugendlichen, schon unter dem Aspekt des § 828 BGB (Mitverantwortung!), ständig ab (-)
- bei umfangreichen Hinweisen und Warnungen schon im Vorfeld ab (-)
- bei mehreren Mitbetreuern (und Aufgabenverteilung) ab (-)
- bei ungünstigen persönlichen Umständen des Aufsichtsbedürftigen zu (+)
- bei zunehmender Größe der Gruppe ständig zu (+)
- mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivität ständig zu (+)

3 Kontrollfragen

Der Jugendleiter sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

1. **Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?**
2. **Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?**
3. **Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?**

Die **Pflicht zur Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen** fordert vom Betreuer, dass er selbst nicht achtlos für Gefahrenquellen sorgt (z.B. Liegenlassen von Werkzeug, Streichhölzern, Alkohol, etc.) bzw. auch geplante Aktivitäten den aktuellen Umständen anpasst (Wetterverhältnisse, körperliche Verfassung der Teilnehmer, etc.)

Bereits erkannte Gefahrenquellen sind zu beseitigen (Verkehrssicherungspflicht), gefährliche Verhaltensweisen der Teilnehmer sind zu unterbinden, andere Verantwortliche sind u.U. anzusprechen.

Die **Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren** bezieht sich auf Gefahrenquellen bzw. gefährliche Verhaltensweisen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat. In diesen Fällen sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten, zu warnen und / oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Dies muss unverzüglich nach Erkennen der Gefahr geschehen, im Idealfall zu einem Zeitpunkt, zu dem die betreuten noch gar nicht in Kontakt mit der Gefahr geraten können.

Die **Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen** erwartet vom Jugendleiter, dass er ein Gespür für die Stimmung innerhalb der Gruppe entwickelt und sofern notwendig, dementsprechend eingreift. Er muss frühzeitig Konsequenzen erkennen lassen, wenn seine Warnungen, Verbote und Hinweise aus Unverständnis, Unbekümmertheit, Leichtsinn, Geltungssucht oder bösem Willen nicht befolgt werden. Der Jugendleiter muss dabei nicht nur die Gefährdung des Einzelnen vor Augen haben, sondern auch die Gefahren, die durch das Verhalten eines Einzelnen ggf. der ganzen Gruppe oder unbeteiligten Dritten entstehen können.

Zulässige Sanktionen / mögliche Konsequenzen:

- Belehrung und Ermahnung
- Ge- und Verbote
- Überwachung / Kontrolle (stichprobenartig)
- Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes
- Ausschluss von der Aktivität (Aufsichtspflicht bleibt!)
- Abbruch der Veranstaltung
- Information an Eltern (im Beisein des Betroffenen)
- Heimfahrt

Nicht erlaubt sind:

- Demütigende Maßnahmen
- Gesundheitsgefährdende Maßnahmen
- Körperliche Züchtigung
- Freiheitsentzug
- Essensentzug
- Straf gelder

Informationen zum Thema:

Stadt Paderborn, - Jugendamt -, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn

Ansprechpartner:

Herr de Luca	Tel.: 0 52 51 / 88- 19 40	Mail: jugendschutz@paderborn.de
Frau Brinkmann	Tel.: 0 52 51 / 88- 16 42	Mail: s.brinkmann@paderborn.de

Weitere Informationen zum Thema:

www.paderborn.de/microsite/jugendamt

www.aufsichtspflicht.de

www.familienhandbuch.de

www.ajs.nrw.de (Informationen rund um den Jugendschutz)